

Rechtliches zum Lachgas im Rettungsdienst

Nach Markteinführung von Lachgas-/Sauerstoffgemisches "**Livopan®**" in Österreich wurde dies für eine kurzzeitige Analgesie von Patienten mit starken Schmerzen für den Rettungsdienst interessant. Ein im steiermärkischen Roten Kreuz durchgeführtes (erfolgreiches) **Pilotprojekt** musste aufgrund einer Rechtsansicht des Bundesministeriums für Gesundheit frühzeitig gestoppt werden. In der aktuellen RETTUNGSDIENST-Ausgabe nahm Jurist und Sanitäter Mag. Stefan Koppensteiner Stellung und kam zum Ergebnis, dass die Anwendung von "Livopan®" bei entsprechender Freigabe durch den ärztlichen Leiter **nicht rechtswidrig** ist.



Nach Markteinführung von Lachgas-/Sauerstoffgemisches "**Livopan®**" in Österreich wurde dies für eine kurzzeitige Analgesie von Patienten mit starken Schmerzen für den Rettungsdienst interessant. Ein im steiermärkischen Roten Kreuz durchgeführtes (erfolgreiches) **Pilotprojekt** musste aufgrund rechtlicher Probleme frühzeitig gestoppt werden. Doch diese Rechtsansicht erfährt Gegenstimmen, sodass die Frage noch nicht abschließend geklärt ist.

In der Juli-Ausgabe der Zeitschrift RETTUNGSDIENST fassten *Dr. Hansak* und *Prim. Dr. Pessenbacher*, beide ÖRK, Landesverband Steiermark, die Ergebnisse ihres Pilotprojektes "Lachgas im Rettungsdienst" zusammen. Dabei konnte der Schluss gezogen werden, dass die Gabe von "Livopan®" (50 % Sauerstoff, 50 % Distickstoffmonoxid) durch Notfallsanitäter eine **Berechtigung** im Rettungsdienst hat. Die einfache und sichere Anwendung durch Notfallsanitäter, die Akzeptanz der Patienten und präklinisch beteiligten Ärzte sprechen dafür. Aufgrund der Verwendung eines Demandventils und durch die damit verbundene Selbstapplikation durch den Patienten unter Überwachung durch den Notfallsanitäter sowie die zusätzliche Kontrolle über die Pulsoxymetrie wurden **keine nachteiligen Zwischenfälle** während der Projektphase beobachtet, so *Hansak* und *Pessenbacher*. Durch die Anwendung der inhalativen Schmerztherapie bis zum Eintreffes eines (Not)Arztes müsste der Patient nicht sinnlos Schmerzen erdulden, was vor allem in ländlichen Einsatzgebieten, wo Notarztssysteme längere Anfahrtswege zu bestreiten haben, einen Patientenvorteil darstellt.

Das **Gesundheitsministerium** hatte jedoch juristische Bedenken und verfasste mit 21.12.2011 ein Schreiben (Geschäftszahl BMG-92265/0013-II/A/2/2011), in welchem die Verabreichung von Livopan durch Notfallsanitäter untersagt wurde. *"Die Aufnahme von Livopan in die Arzneimittellisten 1 bzw. 2 ist aus fachlicher Sicht – insbesondere auch im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – mangels notfallmedizinischer Indikation und auf Grund der möglichen Komplikationen und Nebenwirkungen sowohl für Patienten als auch für den verabreichenden Notfallsanitäter abzulehnen"*, so die Kernaussage der juristischen Stellungnahme.

Diese Bedenken teilen *Hansak* und *Pessenbacher* nicht:

- Schmerzstillung stellt sehr wohl eine notfallmedizinische Indikation dar, sei es auch nur zur Bergung oder Umlagerung eines Notfallpatienten.
- In der Notfallmedizin gibt es kaum Medikamente ohne Nebenwirkungen oder der Gefahr von Komplikationen. Es gilt diese zu erkennen und das jeweilige Mittel unter den richtigen Rahmenbedingungen anzuwenden.
- Bei Einhaltung der Anwenderhinweise liegt auch keine Arbeitsplatzbelastung vor.

In der August-Ausgabe der Zeitschrift RETTUNGSDIENST reagierte Jurist und ÖRK-Sanitäter (NKI) *Mag. Stefan Koppensteiner* auf die **rechtlichen Bedenken** des Gesundheitsministeriums und kam zum Schluss, dass die Gabe von "Livopan®" bei entsprechender Freigabe durch den ärztlichen Leiter der jeweiligen Rettungsorganisation **nicht rechtswidrig** ist. Der Kompetenzbereich von Notfallsanitätern umfasst gemäß § 10 SanG auch die Verabreichung von erforderlichen Arzneimitteln, soweit diese zuvor durch den für die ärztliche Versorgung zuständigen Vertreter der jeweiligen Einrichtung schriftlich freigegeben wurden (Arzneimittelliste 1). Gesetzlich gibt es keine Einschränkung bei der Auswahl der Medikamente. Erst die Notfallkompetenz "Arzneimittellehre" enthält die Einschränkung, dass die speziellen Medikamente der Arzneimittelliste 2 nur verabreicht werden dürfen, um eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Notfallpatienten abzuwenden, soweit das gleiche Ziel durch weniger eingreifende Maßnahmen nicht erreicht werden kann.

Die Voraussetzung, dass Notfallsanitäter "Livopan®" anwenden dürfen, ist die Aufnahme des Medikaments durch den **Chefarzt** des jeweiligen Rettungsdienstes in die Arzneimittelliste 1 oder 2. Weshalb die Aufnahme von "Livopan®" in die Arzneimittelliste 1 oder 2 nach Ansicht des Gesundheitsministeriums abzulehnen ist, ist nach Ausführungen von *Koppensteiner* nicht nachvollziehbar. Die **Entscheidung** dazu steht alleine dem **jeweiligen ärztlichen Verantwortlichen** zu.



Aus medizinischer Sicht ist laut *Koppensteiner* darauf hinzuweisen, dass Schmerzen per se Krankheitswert besitzen können und Patienten in einem modernen Rettungssystem Anspruch auf eine entsprechende zügige Schmerztherapie haben. In Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz besteht bei Einhaltung der Anwendungsrichtlinien keine Gefahr für Patienten und Rettungsdienstpersonal.

Im Ergebnis ist die Anwendung von "Livopan®" daher nicht rechtswidrig, wenn es in der jeweiligen Rettungsorganisation vom Ärztlichen Leiter freigegeben ist. Sinnvollerweise sollte die Freigabe auf der Arzneimittelliste 1 erfolgen, so *Koppensteiner*.

weiterführende Infos:

Hansak/Pessenbacher, Lachgas im Rettungsdienst: Ergebnisse eines Pilotprojektes, RETTUNGSDIENST. Zeitschrift für Präklinische Notfallmedizin, Ausgabe Juli 2012, S. 50ff.

Koppensteiner, Lachgas im Rettungsdienst: Die rechtlichen Aspekte, RETTUNGSDIENST. Zeitschrift für Präklinische Notfallmedizin, Ausgabe August 2012, S. 72ff.

Schreiben vom Bundesministerium für Gesundheit vom 21. Dezember 2011 (Geschäftszahl: BMG-92265/0013-II/A/2/2011).

August 2012